

Prof. Dr. Georg Bitter

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Vorlesung BGB AT

Allgemeine Rechtsgeschäftslehre

§ 7 Die Willenserklärung: Auslegung und Anfechtung

www.georg-bitter.de

VORLESUNG BGB AT
Rechtsgeschäftslehre

Gliederung der Vorlesung

1. Einführung ins BGB + Grundlagen (§§ 1 + 2)
2. Aufbau juristischer Gutachten + Technik der Fallbearbeitung (§§ 3 + 4)
3. Rechtsgeschäfte, insbesondere Verträge (§ 5)
4. Trennungs- und Abstraktionsprinzip (§ 5 II 5)
5. Schranken der Wirksamkeit von Rechtsgeschäften (§ 6)
- 6. Willenserklärung – Tatbestand und Auslegung (§ 7 I + II)**
7. Willensmängel + Anfechtung (§ 7 III + IV)
8. Bedingung + Befristung (§ 8)
9. Geschäftsfähigkeit (§ 9)
10. Stellvertretung (§ 10)

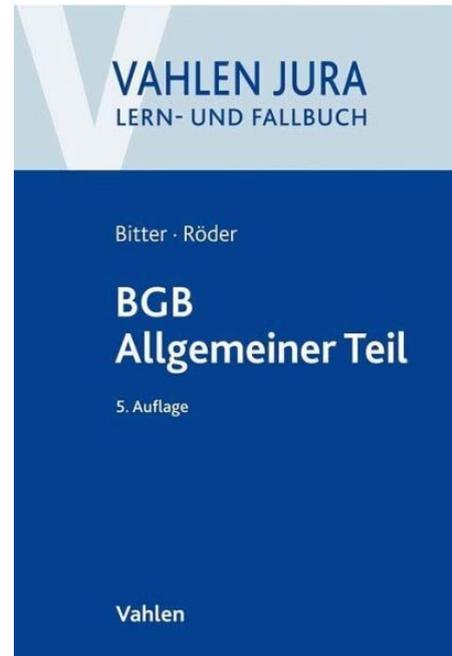
Hinweis: Die Angaben zu den §§ beziehen sich auf das Lehrbuch
von *Bitter/Röder*, BGB Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020 ⇒ Folie 3

Begleitlektüre:

Bitter/Röder, BGB Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020

Die Vorlesung und dieser Foliensatz beruhen auf dem o.g. Lehrbuch. Alle auf den Folien erwähnten durchnummerierten Fälle finden sich mit vollständig ausformulierter Lösung in diesem Buch.

Die auf den Folien rechts (oben) in **roter Schrift** angegebenen Fundstellen beziehen sich auf dieses Buch. An der angegebenen Stelle des Buchs kann der Inhalt der Folie vertieft werden.



1. **Definition:** private Willensäußerung, die auf das Herbeiführen einer Rechtsfolge gerichtet ist

§ 7 Rn. 1-3

➤ notwendiger, nicht immer hinreichender Bestandteil jedes Rechtsgeschäfts

2. abzugrenzen von

a) rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen

- rechtserhebliche Willensäußerung, wobei Rechtsfolge unabhängig vom Willen des Handelnden kraft Gesetzes eintritt (z.B. Mahnung, § 286 BGB)
- i.d.R. analoge Anwendung der Vorschriften über Rechtsgeschäfte

b) Realakten

- rein tatsächlicher Vorgang ohne Willensäußerung, an den das Gesetz eine bestimmte Rechtsfolge knüpft (z.B. Eigentumserwerb kraft Verarbeitung, § 950 I 1 BGB)
- i.d.R. keine analoge Anwendung der Vorschriften über Rechtsgeschäfte

1. Äußerer/objektiver Erklärungstatbestand (= Erklärung)

- tatsächlicher Erklärungsakt, mit dem ein bestimmter Rechtsfolgewillen zum Ausdruck gebracht wird
- ausdrücklich oder konkludent
(grundsätzlich nicht: Schweigen ⇒ § 5 Folie 22)

2. Innerer/subjektiver Erklärungstatbestand (= Wille)

- a) Handlungswille = willensgesteuertes Setzen des äußeren Erklärungstatbestandes; notwendiger Bestandteil einer WE
⇒ fehlt z.B. bei Handlungen im Schlaf, Reflexen, *vis absoluta*

- b) Erklärungsbewusstsein = Bewusstsein, dass die Handlung *irgendeine* rechtserhebliche Erklärung darstellt
⇒ str., ob notwendiger Bestandteil einer WE
- h.M.: potentiell Erklärungsbewusstsein genügt; zu bejahen bei Erklärungsfahrlässigkeit des Erklärenden und schutzwürdigem Vertrauen des Empfängers
 - a.A.: Erklärungsbewusstsein immer erforderlich
- c) Geschäftswille = Wille, eine ganz *konkrete* Rechtsfolge herbeizuführen; kein notwendiger Bestandteil einer WE

⇒ Fall Nr. 35 – Die Trierer Weinversteigerung

Fall Nr. 35 – Die Trierer Weinversteigerung

Der Weinliebhaber F aus Flensburg ist einer Einladung seines alten Schulfreundes S nach Trier gefolgt, um dort eine Weinversteigerung zu besuchen. Der Weingutbesitzer W versteigert dort Weine aus eigenem Anbau. F und S vereinbaren, sich direkt am Ort der Versteigerung zu treffen. Dort angekommen erblickt F am anderen Ende des Raumes seinen Freund S und winkt ihm zu, um auf sich aufmerksam zu machen. W sieht das Handzeichen und erteilt F den Zuschlag zu einer Kiste Weißwein zum Preis von 70 EUR. F hatte von der Nachfrage des W nach einem höheren Gebot nichts mitbekommen. W verlangt nun Zahlung der 70 EUR. F war zwar mit den Gepflogenheiten auf derartigen Versteigerungen vertraut, wollte aber kein Gebot abgeben. Muss F die 70 EUR zahlen?

Abwandlung: Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn F dem W sofort erklärt, dass das Ganze ein Versehen gewesen sei und er am liebsten alles ungeschehen machen würde?

§ 7 Rn. 16-25

1. Abgrenzung

- Differenzierung zw. *rechtsgeschäftlicher* Auslegung und Gesetzesauslegung als Teil der Methodenlehre

2. Einfache (erläuternde) Auslegung

- Methode, den rechtlich relevanten Sinn eines menschlichen Verhaltens zu ermitteln
- erforderlich, weil das Verhalten der Parteien rechtlich oft nicht eindeutig ist
- §§ 133, 157 BGB = *einheitlicher* Ausgangspunkt für die Auslegung von WE und Verträgen; arg.: Differenzierung zwischen Verträgen und einzelnen WE nicht sinnvoll

- Differenzierung, WE empfangsbedürftig oder nicht
 - empfangsbedürftige WE ⇒ § 5 Folien 33 ff.
 - ⇒ Interessenkonflikt: wirklicher Geschäftswille des Erklärenden vs. Vertrauensschutz des Empfängers, wenn Gewolltes und Verstandenes auseinander fallen
 - ⇒ Was gilt? Das wirklich Gewollte oder das konkret Verstandene?
 - ⇒ bei empfangsbedürftigen WE entscheidend, wie der Empfänger die Erklärung verstehen durfte (= normativer Wille)
 - ⇒ Frage: wie hätte in der konkreten Situation ein sorgfältiger, objektiver Beobachter unter Berücksichtigung aller **erkennbaren** auslegungsrelevanten Umstände (Wortlaut, Vorgeschichte etc.), der Verkehrssitte und des Grundsatzes von Treu und Glauben die Erklärung verstanden? („**objektiver Empfängerhorizont**“)

- ⇒ anhand des obj. Empfängerhorizonts zu beantwortende Fragen:
 - liegt überhaupt eine WE vor?
 - Welchen Inhalt hat diese WE?
- ⇒ Beispiel: AG Stuttgart-Bad Cannstatt RRa 2012, 181: Flug nach Porto
- ⇒ obj. Empfängerhorizont nicht entscheidend, wenn der Empfänger den Erklärenden richtig verstanden hat (Vorrang des übereinstimmenden Parteiverständnisses)
- nicht empfangsbedürftige WE ⇒ § 5 Folie 45
 - ⇒ i.d.R. keine schutzbedürftigen Drittbelange berührt ⇒ allein der wirkliche Wille ist zu ermitteln
 - ⇒ Heranziehung auch von nicht für einen Empfänger erkennbaren Umständen zur Erforschung des wirklich Gewollten

3. Sonderfall: Auslegung formgebundener Erklärungen

- zwei Fragen sind zu trennen:
 - Welchen Sinn/Inhalt hat die Erklärung? ⇒ durch Auslegung zu ermitteln; Rückgriff auch auf außerhalb der Urkunde liegende Umstände
 - Entspricht der so ermittelte Inhalt der vorgeschriebenen Form?
 - ⇒ **Rspr.:** ermittelter Wille muss in der Urkunde wenigstens angedeutet sein (Adeutungstheorie)
Ausnahme: *versehentliche* übereinstimmende Falschbezeichnung (*falsa demonstratio non nocet*) ⇒ Fall Nr. 20 – Der kleine Unterschied
 - ⇒ **h.L.:** Zwecke der jeweiligen Formvorschrift sind entscheidend; wenn Zwecke im Wesentlichen erreicht, keine Andeutung im Wortlaut der Erklärung erforderlich

4. Ergänzende Auslegung von Rechtsgeschäften

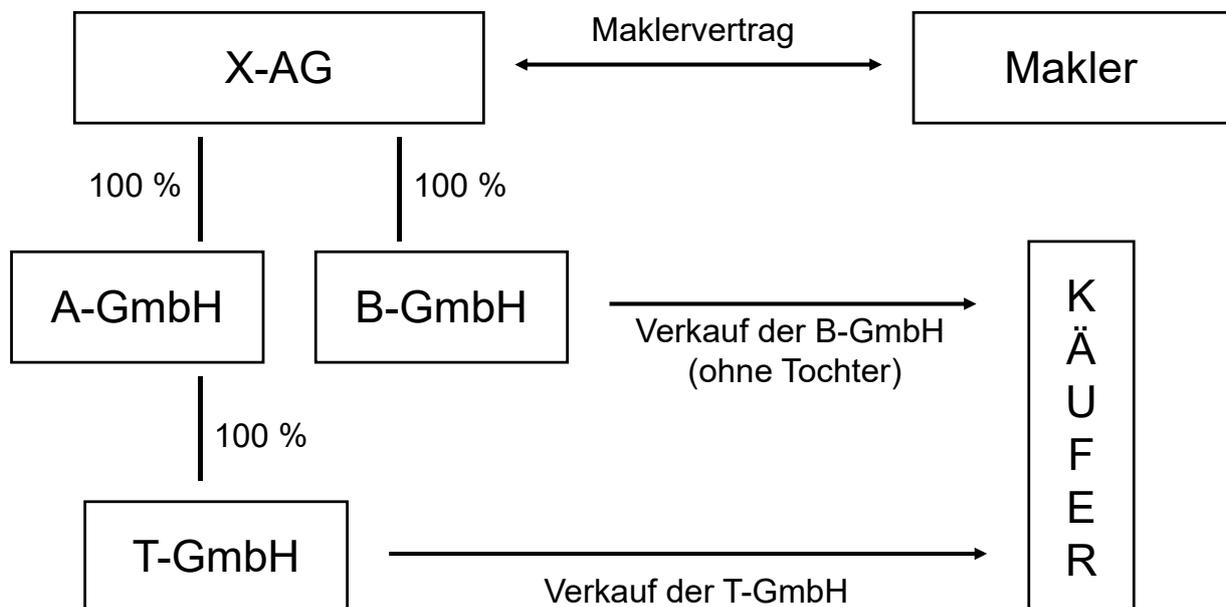
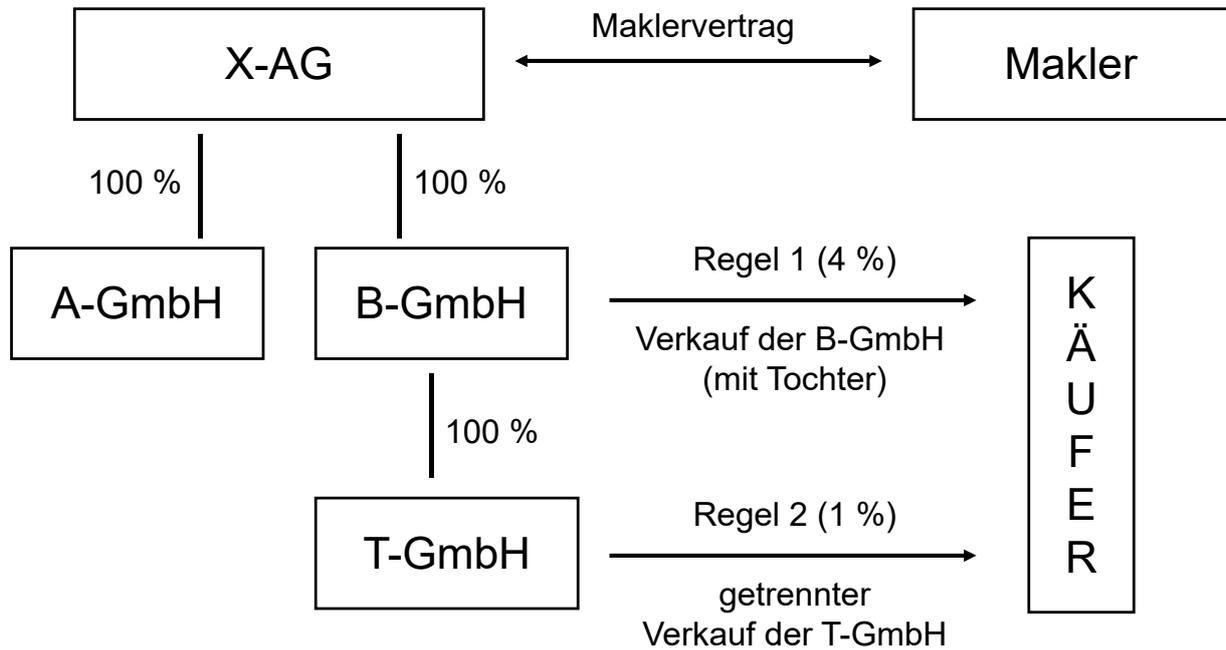
- Rechtsgrundlage: §§ 157, 242 BGB
- Ergänzung lückenhafter Rechtsgeschäfte jeglicher Art
- zunächst Klärung im Wege einfacher Auslegung, ob
 - ein wirksames Rechtsgeschäft und
 - eine ausfüllungsbedürftige Lücke vorliegen?
- wenn (+) ⇒ prüfen, ob ergänzende Vertragsauslegung nötig
 - ⇒ (-), wenn dispositives Recht existiert, das der gegebenen Interessenlage gerecht wird

- sonst: Lückenfüllung durch Ermittlung des *hypothetischen Parteiwillens* (vgl. z.B. BGH NJW 2015, 955, Rn. 28)
 - was hätten die Parteien mit Rücksicht auf den Vertragszweck und die Interessenlage gewollt und vereinbart, wenn sie den offen gebliebenen Punkt geregelt hätten; Berücksichtigung der Verkehrssitte und des Grundsatzes von Treu und Glauben durch den Richter
 - Lücke bleibt offen, wenn es keine oder mehrere Lösungen gibt, auf die sich die Parteien eingelassen hätten
 - ergänzende Vertragsauslegung darf nicht einen feststellbaren, aber unvernünftigen Parteiwillen durch den vernünftigen Willen des Richters ersetzen („Gefahr richterlicher Gängelung“)

Sachverhalt: Die X-AG betreibt einen Konzern der Lebensmittelbranche. Dazu gehörte auch eine in der B-GmbH geführte, allseits bekannte Kette von Lebensmittelmärkten, die verlustträchtig waren. Die B-GmbH hatte eine Tochtergesellschaft (T-GmbH), die eine sehr bekannte Discountkette für Lebensmittel betreibt; sie erzielte gute Gewinne. Die X-AG wollte sich von dem kompletten Engagement trennen und beauftragte zu diesem Zweck einen auf die europäische Lebensmittelbranche spezialisierten Makler. Im Maklervertrag wurde vereinbart, dass der Makler 4 % des Kaufpreises als Courtage erhält, wenn der Verkauf der kompletten Einheit (B-GmbH mit Tochtergesellschaft) erfolgt, hingegen nur 1 % Courtage bei einem – so wörtlich – „getrennten Verkauf der T-GmbH“. Der im Vertrag nicht ausdrücklich niedergelegte Hintergrund der Regelung bestand darin, dass die gewinnreiche T-GmbH einfacher verkäuflich war als die komplette Einheit mit der verlustträchtigen B-GmbH.

Die Makler fanden einen Interessenten, der an der B-GmbH und der T-GmbH interessiert war. Vor dem Verkauf wurde jedoch (auf Anraten der Anwälte der X-AG) die Discountkette auf eine andere Gesellschaft des X-Konzerns, die A-GmbH übertragen. Sodann erfolgte ein Verkauf der Gesellschaftsanteile der B-GmbH durch die X-AG sowie ein Verkauf der Anteile an der T-GmbH durch die A-GmbH. Als der Makler 4 % Courtage (ca. 18 Mio. Euro) verlangte, wies die X-AG dies mit dem Argument zurück, es habe ein „getrennter Verkauf der T-GmbH“ im Sinne des Vertrags stattgefunden und kein Verkauf der B-GmbH mit Tochtergesellschaft. Deshalb sei nur 1 % Courtage fällig.

Hinweis: Die Fallschilderung beruht auf einem nicht veröffentlichten Originalfall des OLG Hamburg.



Lösung: Der Fall wirft Fragen der ergänzenden Vertragsauslegung auf. Betrachtet man nur den Wortlaut des Vertrags, hatte tatsächlich ein „getrennter Verkauf der T-GmbH“ im Sinne der zweiten Regel des Vertrags stattgefunden, nach der nur 1 % Courtage fällt war. Doch ist fraglich, ob eine solche Auslegung allein nach dem Wortlaut im konkreten Fall interessengerecht erscheint.

Der klagende Makler trug im Prozess vor, das „Umhängen“ der T-GmbH innerhalb des Konzerns (von der B-GmbH auf die A-GmbH) sei missbräuchlich erfolgt, um ihm die Courtage von 4 % mit Hinweis auf den Wortlaut des Vertrags vorenthalten zu können. Deshalb bestehe der Anspruch auf Courtage genauso, als wenn die Anteile der T-GmbH noch von der B-GmbH gehalten worden wären und damit die komplette Einheit verkauft worden wäre (§§ 133, 157 BGB). Schließlich sei es ihm als Makler gelungen, einen Käufer für *beide* Gesellschaften, d.h. auch für die verlustträchtige B-GmbH zu finden.

Die Anwälte der X-AG trugen hingegen im Prozess vor, das „Umhängen“ der T-GmbH habe interne, insbesondere steuerliche Gründe gehabt; ein Zusammenhang mit der Vertragsregel des Maklervertrags bestehe nicht. Deshalb liege auch kein Verstoß gegen Treu und Glauben vor.

Das OLG hat die auf den Differenzbetrag (13,5 Mio. Euro) gerichtete Klage m.E. zu Unrecht abgewiesen. Es hätte eine ergänzende Vertragsauslegung stattfinden müssen. Mit dem „getrennten Verkauf“ war nach dem Geist des Vertrags nur der Fall gemeint, dass allein für die T-GmbH ein Käufer gefunden wird. An die Möglichkeit, dass die T-GmbH auf die A-GmbH „umgehängt“ und dann „getrennt“ von der B-GmbH verkauft wird, hatte bei Abschluss des Maklervertrags niemand gedacht.

1. Einführung ins BGB + Grundlagen (§§ 1 + 2)
2. Aufbau juristischer Gutachten + Technik der Fallbearbeitung (§§ 3 + 4)
3. Rechtsgeschäfte, insbesondere Verträge (§ 5)
4. Trennungs- und Abstraktionsprinzip (§ 5 II 5)
5. Schranken der Wirksamkeit von Rechtsgeschäften (§ 6)
6. Willenserklärung – Tatbestand und Auslegung (§ 7 I + II)
- 7. Willensmängel + Anfechtung (§ 7 III + IV)**
8. Bedingung + Befristung (§ 8)
9. Geschäftsfähigkeit (§ 9)
10. Stellvertretung (§ 10)

Hinweis: Die Angaben zu den §§ beziehen sich auf das Lehrbuch von *Bitter/Röder*, BGB Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020 ⇒ Folie 3

❖ Gemeinsamkeit

- nach außen hin werden Rechtsfolgen erklärt, die nicht gewollt sind
 - ⇒ kein der Erklärung entsprechender Geschäftswille
 - ⇒ Wille und Erklärung weichen bewusst voneinander ab

❖ Unterschiede

- v.a. auf subjektiver Ebene

	Obj. Tatbestand	Subj. Tatbestand	Rechtsfolge
Geheimer Vorbehalt (§ 116 BGB) „böser Scherz“	Nach außen bewusst gesetzter Anschein einer WE	Wille, das Gegenüber möge den geheimen Vorbehalt nicht erkennen	- Gültigkeit der WE (§ 116 S. 1 BGB) - Nichtigkeit bei erkanntem Vorbehalt (§ 116 S. 2 BGB)
Scheingeschäft (§ 117 I BGB)	Nach außen bewusst gesetzter Anschein einer WE	Einverständnis des Erklärungsempfängers mit der Nichtgeltung der erklärten Rechtsfolgen	- Nichtigkeit des Scheingeschäfts - verdecktes Geschäft wird nach allgem. Regeln behandelt (§ 117 II BGB)
Scherzerklärung (§ 118 BGB) „guter Scherz“	Nach außen bewusst gesetzter Anschein einer WE	Erwartung, das Gegenüber werde den Mangel der Ernstlichkeit erkennen	- Nichtigkeit der WE - u.U. Schadensersatzpflicht des Erklärenden (§ 122 BGB)

1. Voraussetzungen

§ 7 Rn. 37-39

- nach außen bewusster Eindruck einer vollwertigen WE, aber der Geschäftswille bzgl. der erklärten Rechtsfolge fehlt
- Wille, das Gegenüber möge den wahren Willen nicht erkennen (Geheimhaltungsabsicht); Motiv des Erklärenden gleichgültig
- Standardfall: „böser Scherz“

2. Rechtsfolge

- Gültigkeit der WE bei nicht erkanntem Vorbehalt (§ 116 S. 1 BGB)
- Nichtigkeit der WE bei erkanntem Vorbehalt (§ 116 S. 2 BGB), da das Gegenüber nicht schutzbedürftig

⇒ Fall Nr. 37 – Aus Spaß wird Ernst (Ausgangsfall und 1. Abwandlung)

1. Voraussetzungen

§ 7 Rn. 40-42

- nach außen Eindruck einer vollwertigen WE, aber Geschäftswille bzgl. der erklärten Rechtsfolge fehlt
- Erwartung, fehlender Geschäftswille werde erkannt („guter Scherz“)
- § 118 I BGB gilt z.B. auch beim „misslungenen Scheingeschäft“

2. Rechtsfolge

- Nichtigkeit der WE, auch wenn das Gegenüber die WE ernst nimmt
 - § 118 BGB als Fremdkörper im System der Willenserklärungen: sonst kommt es auf den „objektiven Empfängerhorizont“ an
- SchE nach § 122 BGB ⇒ Vertrauensschutz erst auf Sekundärebene

⇒ Fall Nr. 37 – Aus Spaß wird Ernst (Abwandlung 2),
Fall Nr. 36 – Steuersparversuch (Abwandlung)

1. Abgrenzung

- Strohmann-, Treuhand- und Umgehungsgeschäft
- hier sind die erklärten Rechtsfolgen gewollt

2. Voraussetzungen

- empfangsbedürftige WE
- WE nur zum Schein abgegeben ⇒ Geschäftswille ≠ Erklärtes
- Einverständnis des Erklärungsempfängers, dass die erklärte Rechtsfolge nicht eintreten soll („Simulationsabrede“)

3. Rechtsfolgen

- Nichtigkeit der Scheinerklärung (§ 117 I BGB)
- Wirksamkeit des verdeckten Geschäfts nach den allgemeinen Vorschriften (§ 117 II BGB)

⇒ *Fall Nr. 36 – Steuersparversuch*

Fall Nr. 36 – Steuersparversuch

K ist Arzt in einer Klinik für Schönheitschirurgie und ein begeisterter Skifahrer und Wanderer. Um dieser Leidenschaft in der wenigen Freizeit, die er hat, nachgehen zu können, möchte er von V ein Grundstück in Garmisch-Partenkirchen erwerben, um sich dort ein Feriendomizil zu errichten. Die beiden vereinbaren privatschriftlich einen Kaufpreis von 1,5 Mio. EUR. Um Grunderwerbssteuern und Notargebühren zu sparen, beschließen sie jedoch, nur einen Kaufpreis von 1,1 Mio. EUR notariell beurkunden zu lassen. So geschieht es dann auch. Kurz darauf verlangt K von V Übergabe und Übereignung des Grundstücks. Zu Recht?

Abwandlung 1: K überweist eine erste Rate des Kaufpreises i. H. v. 600.000 EUR auf das Konto des V, woraufhin es zur Auflassung und Eintragung des K als Eigentümer ins Grundbuch kommt. Kann V Zahlung des restlichen Kaufpreises von K verlangen?

Abwandlung 2

(Fall angelehnt an BGHZ 144, 331 = NJW 2000, 3127; BGH NJW 2001, 1062)

Im Ausgangsfall hat K seinen Freund F damit beauftragt, mit V die Vertragsbedingungen auszuhandeln. F und V verabreden, nur einen Kaufpreis von 1,1 Mio. EUR beurkunden zu lassen. Mit diesem Kaufpreis wird der Kaufvertrag sodann notariell beurkundet, wobei der Vertragsschluss unmittelbar zwischen V und K erfolgt. Kann V von K Zahlung von 1,5 Mio. EUR gegen Übereignung des Grundstücks verlangen, wenn V davon ausging, dass K die Abrede zwischen ihm und F kenne, K aber tatsächlich nie von F darüber unterrichtet worden ist?

Fall Nr. 37 – Aus Spaß wird Ernst

Unternehmer U hat einen seltsamen Humor. Eines Tages sucht er seinen Angestellten A auf und legt ihm mit ernster Miene ein Schreiben vor, in dem er A die ordentliche Kündigung seines unbefristeten Arbeitsverhältnisses zum Monatsende erklärt. In Wahrheit wollte er A nur einen Schrecken einjagen. Weil A in letzter Zeit etwas zu häufig während der Arbeitszeit im Internet gesurft hatte, hatte er keine Zweifel daran, dass U es mit der Kündigung ernst meinte. Einige Tage später klärt U den A darüber auf, dass die Kündigung nur ein kleiner „Gag“ gewesen sei. Daraufhin teilt A dem U mit, dass das „schon in Ordnung“ sei. Er habe aufgrund der Kündigung bereits einen neuen Arbeitsvertrag bei einem anderen Arbeitgeber unterschrieben. U hält das Ganze für einen schlechten Scherz des A und meint, dass A auch im nächsten Monat pünktlich zur Arbeit erscheinen müsse.

Hat U einen Anspruch darauf, dass A im nächsten Monat seine Arbeitsleistung für ihn erbringt?

Abwandlung 1: Angenommen U hätte die Kündigung am 1. April ausgesprochen und A hätte erkannt, dass es sich lediglich um einen „Aprilscherz“ des U handelte. Muss A im nächsten Monat im Unternehmen des U arbeiten?

Abwandlung 2: Wie wäre der Ausgangsfall zu beurteilen, wenn U in der Erwartung, A werde das Ganze ebenfalls als Spaß auffassen, die Kündigung erklärt hätte, A die Kündigung aber ernst genommen hat.

- Zweck: Die Anfechtung ermöglicht in gesetzlich bestimmten Fällen die rückwirkende Beseitigung einer WE, die auf einem Willensmangel beruht
 - trägt dem wahren Geschäftswillen des Erklärenden Rechnung, der sich zunächst an seiner Erklärung festhalten lassen musste
 - Anfechtungsgründe sind das Ergebnis einer vom Gesetzgeber vorgenommenen Interessenabwägung
- es gilt der Grundsatz „Auslegung vor Anfechtung“
- Anwendbarkeit der §§ 119 ff. BGB auf alle Arten von WE

- Basis der Anfechtungsgründe: Irrtum (§§ 119 f. BGB) oder unzulässige Willensbeeinflussung (§ 123 BGB)
- Verschulden des Anfechtungsberechtigten bzgl. des Anfechtungsgrundes hindert die Anfechtung nicht
- Anfechtungsgegenstand: einzelne, eigene WE ⇔ Wortlaut § 142 I BGB
- auch nichtige WE sind anfechtbar (BGH ZIP 2016, 2069 [Rn. 22])
 - ⇒ Kipp'sche Lehre von den Doppelwirkungen im Recht
- Wahlrecht zwischen mehreren Anfechtungsgründen
 - ⇒ wichtig, wenn sich ein Anfechtungsgrund nicht beweisen lässt oder wenn nur in einem Fall Schadensersatz droht (§ 122 I BGB)

§ 7 Rn. 55-65

- Auswirkungen eines Willensmangels auf Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft stets getrennt zu prüfen
 - ⇒ Trennungs- und Abstraktionsprinzip ⇒ § 5 Folien 65 ff.
- Anfechtung nach BGB ≠ Anfechtung nach InsO oder AnfechtungsG
- Irrtümer im Bereich der Willensbildung („Motivirrtümer“) grundsätzlich unbeachtlich (*arg: § 119 II BGB*) ⇒ keine Ausuferung der Anfechtungsmöglichkeiten ⇒ Folie 37
- bei Irrtümern grundsätzlich erforderlich, dass Wille und Erklärung im Zeitpunkt der Abgabe der WE auseinanderfallen (§ 119 I BGB)
Ausnahmen: §§ 119 II, 123 I Alt. 1 BGB

1. Zulässigkeit der Anfechtung
 - Vorrangige Spezialregelungen insbesondere im Erb- und Familienrecht (Beispiel: §§ 1313, 1314 II Nr. 2 – 4, 1954 ff. BGB)
 - evtl. Vorrang von Gewährleistungsvorschriften im Fall einer Anfechtung gemäß § 119 II BGB § 7 Rn. 108-117
2. **Anfechtungsgrund** ⇒ Folien 34 f.
3. **Anfechtungserklärung (§ 143 I BGB)** § 7 Rn. 66-68
 - gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner (§ 143 II – IV BGB)
 - Erkennbarkeit des Anfechtungsgrundes aus der Erklärung (h.M.)
4. **Anfechtungsfrist (§§ 121, 124 BGB)** § 7 Rn. 130 + 156

5. Kein Ausschluss der Anfechtung

§ 7 Rn. 69-71

- 10 Jahre seit Abgabe der WE (§§ 121 II, 124 III BGB)
- Bestätigung des anfechtbaren RG (§ 144 BGB)
- Ausschluss nach Treu und Glauben (§ 242 BGB)

6. Rechtsfolge

§ 7 Rn. 131-138

- Nichtigkeit der angefochtenen WE *ex tunc* (§ 142 I BGB) ⇒ Folie 68
- evtl. Schadensersatzpflicht des Anfechtenden (§ 122 I BGB)

Fettdruck im Schema (Nr. 2 bis 4) = immer zu prüfen

1. Erklärungsirrtum (§ 119 I Alt. 2 BGB) ⇒ Folien 39 ff.

2. Inhaltsirrtum (§ 119 I Alt. 1 BGB) ⇒ Folien 42 f.

3. dem Inhaltsirrtum zuzuordnende Fallgruppen

- potentielles Erklärungsbewusstsein ⇒ Folien 6 und 42
- Irrtum über die Geschäftsart ⇒ Folie 44
- Identitätsirrtum ⇒ Folien 45 f.

4. Irrtümer mit zweifelhafter Einordnung

- Rechtsfolgenirrtum ⇒ Folien 47 f.
- Unterschriftenirrtum ⇒ Folien 49 ff.
- Kalkulationsirrtum ⇒ Folien 53 ff.

b.w.

5. Eigenschaftsirrtum (§ 119 II BGB) ⇒ Folien 58 ff.
6. Übermittlungsirrtum (§ 120 BGB) ⇒ Folien 64 f.
7. Arglistige Täuschung (§ 123 I Alt. 1 BGB) ⇒ Folien 77 ff.
8. Widerrechtliche Drohung (§ 123 I Alt. 2 BGB) ⇒ Folien 85 ff.

- 1. Anfechtungsgrund (§§ 119 I, II, 120 BGB)** **§ 7 Rn. 74-129**
 - Irrtum = unbewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung im Zeitpunkt der Abgabe der WE
 - objektive und subjektive Erheblichkeit (= Kausalität) des Irrtums für die Abgabe der WE (§ 119 I a.E. BGB)
- 2. Anfechtungserklärung (§ 143 I BGB)** **§ 7 Rn. 66-68**
 - gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner (§ 143 II – IV BGB)
 - Erkennbarkeit des Anfechtungsgrundes aus der Erklärung (h.M.)
- 3. Anfechtungsfrist (§ 121 I 1 BGB): „unverzüglich“** **§ 7 Rn. 130**
 - Rest des Schemas s.o. Folien 32 f.

§ 7 Rn. 62-63

- Fehlvorstellung im Stadium der Willensbildung
- irrtümliche Annahme von außerhalb der Erklärung liegenden Umständen, die für die Bildung des konkreten Geschäftswillens bedeutsam sind
- keine Divergenz von Wille und Erklärung
- im Interesse des Rechtsverkehrs besteht grundsätzlich keine Anfechtungsmöglichkeit (Ausnahme: §§ 119 II, 123 I Alt. 1 BGB)

⇒ *Fall Nr. 38 – Der doppelte Golf*

Fall Nr. 38 – Der doppelte Golf

Die Eltern F und M der Jurastudentin J wollen dieser zum Examen einen gebrauchten VW-Golf schenken und sind daher schon seit einigen Tagen auf der Suche nach einem geeigneten Fahrzeug. Eines Abends kommt M freudig nach Hause und verkündet, er habe bei dem Gebrauchtwagenhändler G einen preiswerten VW-Golf für 3.000 EUR gefunden und sogleich den Kauf perfekt gemacht. F wird daraufhin blass, da sie am Vormittag des gleichen Tages von einem Arbeitskollegen einen VW-Golf angeboten bekommen hatte und wegen des günstigen Preises den Wagen sofort für 2.600 EUR erstanden hatte. M teilt daraufhin dem G am nächsten Tag mit, er benötige das Fahrzeug nicht mehr, da seine Frau bereits ein anderes gekauft habe. G besteht auf Abnahme und Zahlung. Zu Recht?

- Irrtum bei der Erklärungshandlung § 7 Rn. 75-76
- Wille und Erklärung fallen auseinander, weil der Erklärende ein anderes Erklärungszeichen verwendet, als er verwenden will
- Beispiele: V will K sein KFZ für 5.400 € zum Kauf anbieten, verspricht sich aber und sagt 4.500 €; der Darlehensgeber verschreibt sich und trägt in das Darlehensformular 100.000 € statt 10.000 € ein
- schon der äußere Erklärungstatbestand ist nicht vom Willen des Erklärenden gedeckt
- gilt auch bei automatisch verfassten Erklärungen, wenn z.B. ein Programmfehler zur Abgabe einer falschen Erklärung führt

⇒ *Fall Nr. 39 – Zahlendreher, Fall Nr. 47 – Zu viele Brezeln (s.u.)*

Fall Nr. 39 – Zahlendreher

M ist begeisterter Modellflieger. Sein absolutes Lieblingsmodell ist eine „Hype Cessna 182 Skylane“. Während des letzten Flugs hat er das Flugzeug etwas unsanft gelandet. Dabei ist eine der beiden Luftschrauben „zu Bruch“ gegangen. Da er selbst ein solches Ersatzteil nicht besitzt, will er es bei dem örtlichen Modellflieger-Händler (H) bestellen. Er sucht in einem Katalog des H, in dem alle möglichen Ersatz- und Zubehörteile mit den jeweiligen Preisen ausgezeichnet sind, die Bestellnummer des Ersatzteils heraus und greift zum Telefonhörer. Die Bestellnummer des gewünschten Ersatzteils lautet (H211–50083); der Kaufpreis beträgt 9,90 EUR. Als die Stimme des H erklingt, gibt M die Bestellung auf. Dabei unterläuft M aber ein Fehler. Er verspricht sich und sagt statt „83“ „38“, weshalb er die Bestellnummer „H211–50038“ nennt. H notiert die Bestellung und teilt M mit, dass er das Ersatzteil schon am nächsten Tag abholen könne.

Als M am darauf folgenden Tag im Laden des H erscheint, ist er sehr enttäuscht, als H ihm einen Karton mit zwei Tragflächen überreicht. Nach einem Blick in den Katalog stellt sich heraus, dass die Tragflächen die von M versehentlich angegebene Bestellnummer haben. M räumt seinen Fehler ein, ist aber nicht bereit, die Tragflächen zu bezahlen, und will von dem Kauf Abstand nehmen, was er H mitteilt. Dagegen wendet H ein, dass er die Tragflächen extra für M bestellt habe. Bei dem Flugzeug des M handele es sich um ein sehr seltenes Modell. Deshalb habe er starke Zweifel daran, ob er die Tragflächen jemals an einen anderen Kunden verkaufen könne. Eine Rückgabe an den Hersteller sei zwar möglich, doch verlange dieser bei Rückgaben eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 7,50 EUR. Aus diesem Grund müsse er auf Abnahme der Tragflächen und Zahlung des Kaufpreises i. H. v. 24,90 EUR oder zumindest auf Zahlung von 7,50 EUR bestehen.

Wie ist die Rechtslage?

§ 7 Rn. 77-78

- der Erklärende verwendet das beabsichtigte Erklärungszeichen, irrt aber über den Sinn, den es aus Sicht eines objektiven Empfängers hat („Irrtum über den Bedeutungsinhalt“)
- Abgrenzung zum Erklärungsirrtum teilweise schwierig
 - ⇒ *Fall Nr. 40 – Jede Menge Toilettenpapier, Fall Nr. 48 – Judex calculat (s.u.)*
- § 119 I BGB (Alt. 1 oder Alt. 2) gilt nach h.M. analog beim potentiellen Erklärungsbewusstsein ⇒ Folie 6
 - ⇒ *Fall Nr. 35 – Die Trierer Weinversteigerung (Abwandlung)*

§ 7 Rn. 14 + 85

Fall Nr. 40 – Jede Menge Toilettenpapier

A betreibt ein großes Speiselokal. Eines Tages suchte sie L, ein Händler für Toilettenpapier, auf. Er fragte, ob A mit „25 Gros Rollen“ einverstanden wäre, da er ihr einen Mengenrabatt einräumen könnte. A bejahte und unterzeichnete eine von L ausgefüllte Bestellung über „25 Gros Rollen“ Toilettenpapier, die Rolle zu 1.000 Blatt. Zwei Tage später werden 3.600 Rollen Toilettenpapier angeliefert. A verweigert die Abnahme und Zahlung, mit Ausnahme von 25 Rollen, da sie nicht mehr bestellt hatte. L machte ihr klar, dass die Bezeichnung „Gros“ zwölf Dutzend Stück bedeutet. Daraufhin erklärte A den „Rücktritt“ vom Vertrag, weil sie geglaubt hatte, lediglich 25 große Rollen Toilettenpapier bestellt zu haben. Sie habe gemeint, dass dem L ein orthographischer Fehler unterlaufen sei, als er das Wort „Gros“ benutzte. L wollte dies nicht gelten lassen. Es gehöre zur Allgemeinbildung, dass man wisse, was „Gros“ bedeutet. Er klagt sodann auf die volle Kaufpreiszahlung i. H. v. 629 EUR. Mit Erfolg?

Irrtum über die Geschäftsart = *error in negotio*

§ 7 Rn. 84

- besondere Kategorie des Inhaltsirrtums
- der Erklärende will einen anderen Vertragstyp herbeiführen als er objektiv zum Ausdruck gebracht hat; erklärter und gewollter Vertragstyp fallen auseinander
 - ⇒ Beispiel: B nimmt das Angebot des A, ihm sein Auto für zwei Wochen zu „leihen“ an. A wollte das Auto aber eigentlich gegen ein Entgelt vermieten.

- Erklärender irrt über die Identität des Erklärungsgegners oder des Geschäftsgegenstandes ⇒ Person / Gegenstand werden schon körperlich unzutreffend identifiziert ⇒ Wille + Erklärung fallen auseinander ⇒ Anfechtung gemäß § 119 I Alt. 1 BGB möglich
 - Abgrenzung vom Eigenschaftsirrtum nach § 119 II BGB wichtig
 - ⇒ bei § 119 II BGB Frage nach Vorrang des Gewährleistungsrechts
 - ⇒ bei § 119 II BGB wird die Sache zwar körperlich richtig identifiziert, ihr wird aber eine falsche Eigenschaft zugeschrieben ⇒ Wille und Erklärung stimmen überein
- ⇒ *Fall Nr. 41 – Die Verwechslung*

Fall Nr. 41 – Die Verwechslung

Michael Ammer (M) ist Langzeitstudent, der schon seit Jahren deutlich über seine Verhältnisse lebt. Um sich seinen aktuellen Wunsch – den Kauf des neuesten 3er BMW Modells – finanzieren zu können, will er ein Darlehen bei der B-Bank (B) aufnehmen. Angesichts seiner finanziellen Verhältnisse hat er jedoch keine große Hoffnung, dass ihm B das Darlehen gewähren wird. Umso überraschter ist M, als ihm der vertretungsberechtigte Angestellte (A) der B anstandslos ein Darlehen i. H. v. 20.000 EUR bewilligt. A gewährte das Darlehen indes nur, weil er davon ausging, dass es sich bei M um den gleichnamigen, vermögenden Eventmanager handeln würde. Hätte A gewusst, dass es sich bei M um einen „armen“ Studenten handelte, hätte er das Darlehen niemals bewilligt. M selbst hatte noch nie etwas von seinem Namensvetter gehört. Noch bevor es zur Auszahlung des Darlehens kommt, wird der Irrtum bemerkt. M wird mitgeteilt, dass der Darlehensvertrag angefochten werde. M will seinen Traum vom BMW nicht so schnell aufgeben und besteht auf Auszahlung des Darlehens. Zu Recht?

Bearbeitervermerk: Es ist davon auszugehen, dass der Darlehensvertrag formgerecht abgeschlossen worden ist.

- Fehlvorstellung über die rechtlichen Konsequenzen der WE
 - Unkenntnis einer einschlägigen Rechtsnorm
 - Unkenntnis von Tatsachen, die die Rechtsfolgen auslösen
 - unbeachtlich, wenn Rechtsfolge nur mittelbare Folge der inhaltlich so gewollten Willenserklärung
 - Erklärtes und Gewolltes decken sich dann ⇒ Anfechtung nicht möglich
 - beachtlich, wenn die Willenserklärung nach ihrem Inhalt unmittelbar auf die Herbeiführung einer bestimmten Rechtsfolge gerichtet sein soll, dies aber nicht hinreichend in der Erklärung zum Ausdruck gekommen ist
 - Erklärtes und Gewolltes fallen dann auseinander ⇒ Anfechtung wegen Inhaltsirrtums möglich
- ⇒ *Fall Nr. 42 – Erwerb mit Folgen*

Fall Nr. 42 – Erwerb mit Folgen

Jungmillionär J möchte einen Teil seines Geldes in Immobilien anlegen. Er erwirbt in notarieller Urkunde vom Hauseigentümer H ein mehrstöckiges Wohngebäude. J beabsichtigt die Umwandlung in einen Bürokomplex. Die einzelnen Einheiten möchte er an interessierte Geschäftsinhaber vermieten. Die noch im Haus befindlichen Mieter will M so schnell wie möglich dort „raus haben“. Er geht davon aus, dass dies kein Problem sei, da er schließlich mit seinem Eigentum machen könne, was er wolle und er mit den Mietern keinen Vertrag habe. Als er jedoch erfährt, dass in dem Haus seit vielen Jahren unter anderem auch eine mehrköpfige Familie wohnt und deren Mietvertrag gemäß § 566 I BGB ihm gegenüber wirksam ist, erklärt er gegenüber H, dass er den Vertrag rückgängig machen wolle, weil er sich über diese Folgen nicht im Klaren gewesen sei. H verlangt Zahlung des Kaufpreises.

Muss J den Kaufpreis zahlen?

- Erklärender unterzeichnet eine Erklärung, ohne sie zu lesen **§ 7 Rn. 86-90**
- Anfechtung (–), wenn sich Unterzeichner vom Inhalt der Urkunde überhaupt keine Vorstellung macht (kein Irrtum)
 - Anfechtung gem. § 119 I Alt. 2 BGB (+), wenn
 - ⇒ Unterzeichner an Urkunde A denkt, aber Urkunde B vor ihm liegt
 - ⇒ Unterzeichnung einer diktierten, aber fehlerhaft abgefassten Urkunde
 - Anfechtung *unnötig*, wenn dem Unterzeichnenden eine rechtsgeschäftliche Erklärung „untergeschoben“ wird, ohne dass er damit rechnen musste
 - ⇒ Fehlen des (*potentiellen*) Erklärungsbewusstseins
 - ⇒ *Beispiel*: Auf einer Geburtstagsfeier legt A dem B ein „Glückwunschsreiben“ vor, aber es ist ein Darlehensvertrag. B unterschreibt, ohne das Schriftstück zu lesen.
- ⇒ *Fall Nr. 43 – Socken statt Töpfe*

Fall Nr. 43 – Socken statt Töpfe

Ramschhändler R beauftragt seine Sekretärin S regelmäßig mit der Vorformulierung von Schriftstücken. S legt sie R dann „unterschriftsreif“ vor. In der Mittagspause legt S dem R wieder einmal ein solches Schriftstück zur Unterschrift auf den Schreibtisch. Bei dem Schriftstück handelt es sich um ein Kaufangebot an A bzgl. 200 Paar Socken. R hatte S am Vortag um Ausformulierung des Angebots gebeten. Allerdings hat R über Nacht den Entschluss gefasst, doch kein Angebot an A abzugeben. Er hatte aber vergessen, S dies mitzuteilen.

Als R vom Mittagessen zurückkommt, sieht er das Schreiben auf seinem Tisch liegen und unterschreibt es, ohne es zu lesen. Dabei geht er davon aus, dass es sich um ein Kaufangebot an B über 400 Kochtöpfe handelt. Vor der Mittagspause hatte er S auch mit der Formulierung dieses Angebots beauftragt. Kurze Zeit später erhält R von A ein Schreiben, in dem er die Annahme des Angebots bzgl. der 200 Socken erklärt. R geht sofort „ein Licht auf“. Er ruft A an und erklärt ihm, dass er sich vertan habe und den Kauf rückgängig machen wolle. A hingegen besteht auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme der 200 Socken. Zu Recht?

Abwandlung: Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn R das Angebot unterschrieben hätte, ohne sich irgendwelche Vorstellungen über den Inhalt zu machen?

Exkurs: abredewidriges Ausfüllen eines Blankettformulars

- eigentlich Erklärungsirrtum gemäß § 119 I Alt. 2 BGB, aber:
 - Anfechtung unnötig, wenn ausfüllender Erklärungsempfänger selbst Rechte aus der Urkunde gegen Erklärenden herleiten will ⇒ keine Schutzwürdigkeit des treuwidrig handelnden Erklärungsempfängers; es gilt allenfalls das Gewollte
 - ⇒ Beispiel: A gewährt B ein Darlehen über 5.000 €, überlässt es aber B, den Betrag in das bereits unterschriebene Formular einzusetzen. B trägt 8.000 € ein
 - ⇒ A muss nicht anfechten; es gilt ein Vertrag über 5.000 € als geschlossen

b.w.

- Anfechtung entsprechend §§ 172 II, 173 BGB ausgeschlossen, wenn ein nicht ausfüllender Erklärungsempfänger die abredewidrige Ausfüllung weder kannte noch kennen musste
- ⇒ Beispiel: V will K ein Verkaufsangebot über ein KFZ über 5.000 € machen. Er bittet B, das bereits unterschriebene Formular um diesen Betrag zu ergänzen. B trägt 2.000 € ein. Der gutgläubige K nimmt das Angebot an
- ⇒ V kann nicht anfechten, da bei K der Anschein erweckt wurde, dass die Urkunde vollinhaltlich von V stammt und V durch das In-Verkehr-Bringen des Blanketts das Risiko eines Missbrauchs geschaffen hat.
- ⇒ Details zu §§ 172, 173 BGB in § 10 zur Stellvertretung

§ 7 Rn. 91-100

- Erklärender irrt sich bei Berechnung z.B. des Angebotspreises über einen Umstand, den er seiner Kalkulation zugrunde gelegt hat bzw. er verrechnet sich
- rechtliche Behandlung hängt von der Art des Irrtums ab
 - **verdeckter (interner) Kalkulationsirrtum**
 - ⇒ dem Erklärungsempfänger wird nur das Ergebnis der Berechnung, nicht aber die Kalkulationsgrundlage selbst mitgeteilt
 - ⇒ unbeachtlicher Motivirrtum; Erklärender erklärt genau das, was er erklären will

b.w.

§ 7 Rn. 94-96

- ⇒ **Problem:** Erklärungsempfänger erkennt Kalkulationsirrtum oder verschließt sich der Kenntnis treuwidrig
 - h.M.: Anfechtung ausgeschlossen; Häufung subjektiver Merkmale i.R.d. Anfechtungsgrundes erschwert Bestimmung der Frist des § 121 BGB (unverzüglich nach Kenntnis vom Anfechtungsgrund)
 - ❖ u.U. aber unzulässige Rechtsausübung (§ 242 BGB), wenn Erklärungsempfänger Erfüllung verlangt, bzw. Haftung aus c.i.c. (BGH NJW 2015, 1513)
 - a.A.: Anfechtung analog § 119 I BGB möglich, da Empfänger nicht schutzwürdig (*Singer*, JZ 1999, 342 ff.)

b.w.

▪ offener (externer) Kalkulationsirrtum

- ⇒ dem Erklärungsempfänger wird neben dem Ergebnis auch die Kalkulationsgrundlage mitgeteilt
- ⇒ ganz h.M.: Anfechtung ebenfalls nicht möglich, da auch hier Fehler im Stadium der Willensbildung, aber:
 - u.U. ist eine Auslegung nach dem Grundsatz *falsa demonstratio non nocet* möglich
 - u.U. Lösung über § 313 BGB, wenn Kalkulation Geschäftsgrundlage war
 - u.U. ist die Erklärung wegen *Perplexität* nichtig

⇒ *Fall Nr. 44 – Falsch gerechnet*

Fall Nr. 44 – Falsch gerechnet

Die Stadt S möchte das städtische Gymnasium modernisieren. Sie schreibt daher die dafür nötigen Tischlerarbeiten öffentlich aus und fordert zur Abgabe von Angeboten auf. An diesem Auftrag ist Tischlermeister T interessiert. Nach eingehender Kostenberechnung gibt er gegenüber S ein Angebot i. H. v. 115.000 EUR ab. Da das Angebot des T um bis zu 18.000 EUR unter denen seiner Konkurrenten liegt, nimmt S es sofort an. Kurz nach dem Vertragsschluss fällt T auf, dass er bei seiner Berechnung Transport- und Montagekosten i. H. v. 13.000 EUR vergessen hat. Der eigentliche Angebotspreis hätte daher 128.000 EUR lauten müssen. Am unveränderten Vertrag will T nicht festhalten. Dies teilt er S auch sofort mit. S ist jedoch nicht bereit, den höheren Preis zu zahlen. Sie besteht auf Herstellung der Möbel zum Preis von 115.000 EUR.

Muss T die Möbel zu diesem Preis anfertigen, wenn S nur das Ergebnis der Kostenberechnung, nicht aber die einzelnen Rechnungsposten selbst mitgeteilt worden sind?

Abwandlung 1: S hat von T eine ausführliche, mehrseitige Rechnung erhalten, in der etwa 85 Rechnungsposten einzeln ausgewiesen sind. Bei der Addition blieben jedoch die Transport- und Montagekosten versehentlich und von S nicht bemerkt unberücksichtigt. Kann T sein Angebot unter Hinweis auf diesen Rechenfehler anfechten?

Abwandlung 2: T hat seinen Rechenfehler noch vor Annahme des Angebots durch S bemerkt und S mitgeteilt, sich aus diesem Grund an sein Angebot nicht weiter gebunden zu fühlen. S weiß, dass T kurz vor der Insolvenz steht und eine Durchführung der Arbeiten zu diesem Preis nicht annähernd die Kosten des T decken wird. Dennoch nimmt S das Angebot an, weil sie ein so günstiges Angebot nie wieder erhalten wird. T meint, dass es ja wohl eine Unverschämtheit sei, seinen Fehler derart skrupellos auszunutzen und will den Vertrag nicht gegen sich gelten lassen.

Kann S von T Durchführung der Tischlerarbeiten zum Preis von 115.000 EUR verlangen?

§ 7 Rn. 101-107

- ausnahmsweise beachtlicher Motivirrtum, der als Irrtum über die Erklärung „gilt“, vgl. § 119 II BGB
- Irrtum über die Eigenschaft einer Sache (nicht nur körperliche Gegenstände i.S.v. § 90 BGB) oder Person
 - Def.: Eigenschaften sind alle gegenwärtigen, wertprägenden Merkmale tatsächlicher oder rechtlicher Art, die in der Person oder der Sache selbst begründet sind und eine gewisse Beständigkeit aufweisen, wozu auch die Beziehungen der Sache/Person zu ihrer Umwelt gehören können
 - Bspe.: Größe, Lage, Bebaubarkeit eines Grundstücks, Alter, Geschlecht (BAG NJW 1991, 2173 ff.), Kreditwürdigkeit bei Personen
nicht: Wert/Preis der Sache

§ 7 Rn. 101-107

- Eigenschaft muss im Verkehr als wesentlich angesehen werden
 - Sinn: Vorhersehbarkeit und Überschaubarkeit der Anfechtungsfälle
 - **Verkehrswesentlichkeit** str.
 - ⇒ h.L.: konkret-objektive Betrachtungsweise ⇒ worauf legt der Rechtsverkehr bei Geschäften dieser Art typischerweise Wert (*Bork, Rütters/Stadler, Köhler*)
 - ⇒ Rspr.: *zusätzlich* erforderlich, dass die Eigenschaft dem Vertrag für den Vertragspartner erkennbar zugrunde gelegt worden ist
 - ⇒ a.A.: Lehre von der Geschäftswesentlichkeit ⇒ verkehrswesentlich sind nur solche Eigenschaften, auf die der Vertrag Bezug nimmt (*Flume, Medicus*); Anfechtungsgrund liegt in der Abweichung von Wirklichkeit und Vereinbarung
 - Parteien können aber auf jeden Fall vereinbaren, dass eine Eigenschaft verkehrswesentlich sein soll

§ 7 Rn. 108-117

- **Problem 1:** Verhältnis von § 119 II BGB zu kauf- und werkvertraglichen Gewährleistungsvorschriften (§§ 434 ff., 633 ff. BGB)
 - oft bei Eigenschaftsirrtum zugleich Sachmangel i.S.d. §§ 434 I, 633 II BGB
 - bei Käuferanfechtung droht Umgehung der gewährleistungsrechtlichen Voraussetzungen (Fristsetzung, Verjährung, Wertung des § 441 I 2 BGB)
 - ⇒ h.M.: Ausschluss der Anfechtung gem. § 119 II BGB bei Sachmangel
 - bei Verkäuferanfechtung droht sich der Verkäufer seiner Gewährleistungsverpflichtung zu entziehen
 - ⇒ h.M.: ebenfalls Ausschluss der Anfechtung gem. § 119 II BGB
 - Details im Leistungsstörungenrecht

➤ Problem 2: Beidseitiger Eigenschaftsirrtum

- h.M.: Lösung über § 313 BGB, da es vom Zufall abhängt, wer zuerst anfight und Schadensersatz nach § 122 I BGB zahlen muss (*Larenz/Wolf, Bork, Stadler*)
- a.A.: Lösung über die Anfechtungsvorschriften, da immer der anfight, für den das Geschäft nachteilhaft ist (*Medicus/Petersen*)

⇒ Fall Nr. 45 – Die Schnapsdrossel

Fall Nr. 45 – Die Schnapsdrossel

Der damals 23-jährige Sohn (S) der allein erziehenden M ist vor 3 Jahren bei einem Autounfall ums Leben gekommen. S war kinderlos. Ein Testament existierte nicht. Zum Nachlass des S gehörte unter anderem ein 32x24 cm großes Bild, das ein Likörglas zeigte, auf dessen Rand ein Vogel saß. Es handelte sich um das Bild „Schnapsdrossel“ von Udo Lindenberg aus seiner berühmten „Likörelle“-Reihe. M ging davon aus, dass es sich um eines derjenigen Duplikate handelte, die im Internet für 15 EUR zum Download angeboten werden. In Wahrheit handelte es sich jedoch um das Original (Wert 1.890 EUR), das S vor einigen Jahren bei einer Ausstellung im Hotel „Atlantic“ in Hamburg erworben hatte. In besagtem Glauben, das Bild sei ein Duplikat, verkaufte M es für 10 EUR an B. B machte sich keinerlei Gedanken darüber, ob es sich bei dem Bild um ein Original handelte. Ihr gefiel das Bild einfach nur. Aufgrund eines Gesprächs mit einem alten Freund des S erfährt M einige Tage später, dass sie gerade einen echten „Lindenberg“ verkauft hat. Sie sucht sofort die B auf, erklärt ihr, dass das Ganze ein Irrtum gewesen sei, den sie beseitigen wolle und verlangt das Bild gegen Rückzahlung der 10 EUR heraus. Zu Recht?

Abwandlung 1: M wusste, dass es sich bei dem Bild um einen echten „Lindenberg“ handelt, ging aber davon aus, dass das Bild nicht mehr als die 10 EUR wert sei. Kann sie das Bild herausverlangen?

Abwandlung 2: Wie wäre der Ausgangsfall zu beurteilen, wenn auch B davon ausging, dass es sich bei dem Bild um ein Duplikat handelt?

§ 7 Rn. 122-128

- Sonderfall des Erklärungsirrtums, Fehler in der Übermittlungssphäre
- der durch die Person/Einrichtung bewirkte Erklärungstatbestand entspricht nicht dem Willen des Geschäftsherrn
- fehlerhafte Übermittlung einer fremden WE durch
 - eine dazu eingesetzte Person (Erklärungsbote)
 - ⇒ nicht: Vertreter, da dieser eine eigene WE abgibt
 - ⇒ nicht: Empfangsbote/-vertreter, da Risikobereich des Empfängers
 - eine dazu verwendete Einrichtung (z.B. Post, Provider)
- unbewusste Falschübermittlung
 - Erklärungsbote versteht Erklärenden schon falsch
 - Erklärung wird bei der Weiterleitung verfälscht
 - Weiterleitung an falschen Empfänger

- **Problem:** Absichtliche Falschübermittlung durch Erklärungsboten
 - ⇒ wohl h.M.: § 120 BGB nicht anwendbar, da Erklärung dem Geschäftsherrn nicht zurechenbar ist ⇒ Lösung analog §§ 177 ff. BGB
(Larenz/Wolf, Stadler, Leipold, Wertenbruch)
 - ⇒ a.A.: § 120 BGB anwendbar, da Geschäftsherr durch Verwendung eines Boten auch das Risiko einer absichtlichen Verfälschung geschaffen hat
(Bork, Medicus/Petersen, Neuner)
- § 120 BGB unstreitig nicht anwendbar, wenn Bote überhaupt nicht durch den Geschäftsherrn zur Übermittlung eingesetzt worden ist („Bote ohne Botenmacht“) ⇒ Lösung analog §§ 177 ff. BGB
 - ⇒ Fall Nr. 46 – Die falsche Pizza

Fall Nr. 46 – Die falsche Pizza

Krankenhausarzt Dr. Metzger (M) bittet die auszubildende Krankenschwester K, für ihn eine „Pizza Toscana“ (Ei, Schinken, Pilze) zu bestellen, da er noch nach einem Patienten schauen muss. K, die schon dem kurz bevorstehenden Feierabend entgegenfiebert, wählt die Nummer des Italieners um die Ecke. Als sich am anderen Ende der Leitung eine Stimme meldet, sagt sie gedankenversunken: „Herr Dr. Metzger hätte gerne eine Pizza Tonno, ins Krankenhaus bitte, Station drei.“ Die Bestellung wird von Pizzabäcker P bestätigt und eine halbe Stunde später erscheint dieser auf der Station. Als M den Pizzadeckel aufklappt, stellt er enttäuscht fest, dass es sich um eine Thunfischpizza handelt. M kann diese aufgrund einer Fischallergie nicht essen. Er erklärt P, dass K wohl aus Versehen die falsche Pizza bestellt habe und er diese Pizza nicht haben wolle. P besteht auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme der Pizza. Zu Recht?

Abwandlung 1: Wie wäre es, wenn K – um die Fischallergie des M wissend – absichtlich eine Thunfischpizza bestellt hätte, um M wegen der vielen Überstunden eins „auszuwischen“?

Abwandlung 2: K hat die Bestellung richtig übermittelt, aber der 10-jährige Sohn (S) des P, der gelegentlich – mit Wissen und Wollen des P – in der Pizzeria die Bestellungen im Namen des P selbstständig entgegennimmt, hat die Bestellung falsch an den P weitergeleitet.

Muss M den Kaufpreis zahlen?

Bearbeitervermerk: Die Vorschriften über Fernabsatzverträge sind nicht zu prüfen.

1. Grundsatz

§ 7 Rn. 131-133

- *ex-tunc*-Nichtigkeit des *gesamten* Rechtsgeschäfts (§ 142 I BGB);
Differenzierung: Welches Rechtsgeschäft wurde angefochten?
 - Anfechtung des Verpflichtungsgeschäfts ⇒ evtl. Rückabwicklung nach Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB), aber Möglichkeit der Entreicherung (§ 818 III BGB) ⇒ § 5 Folie 74 zum Abstraktionsprinzip
Beachte: § 142 II BGB i.R.d. §§ 819 I, 818 IV BGB
 - ⇒ *Fall Nr. 24 – Das ist alles so abstrakt...*
 - Anfechtung des Verfügungsgeschäfts ⇒ evtl. Rückabwicklung nach EBV (§ 985 BGB), aber Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs
Beachte: § 142 II BGB i.R.d. §§ 892, 932 II BGB
 - ⇒ *Fall Nr. 25 – Matador, Fall Nr. 45 – Die Schnapsdrossel*

2. Ausnahmen

- *ex-nunc*-Nichtigkeit bei
 - in Vollzug gesetzten Arbeitsverträgen (Lehre vom fehlerhaften Arbeitsverhältnis) → Vorlesung Arbeitsrecht
 - in Vollzug gesetzten Gesellschaftsverträgen (Lehre vom fehlerhaften Verband) → Vorlesung Gesellschaftsrecht
 - ⇒ *Bitter/Heim*, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2020, § 5 Rn. 15 ff. (zur GbR)
- Rückabwicklung nach §§ 812 ff. BGB würde hier auf zu große praktische Schwierigkeiten stoßen

3. Möglichkeit der Teilanfechtung

- Voraussetzung
 - Willensmangel betrifft nur einen Teil eines teilbaren Rechtsgeschäfts
- Rechtsfolge
 - zunächst Teilnichtigkeit
 - bei einem teilbaren Rechtsgeschäft führt die Teilnichtigkeit gem. § 139 BGB jedoch grundsätzlich zur Gesamtnichtigkeit
 - Vermutung kann aber entkräftet werden, wenn entgegenstehender Parteiwille ermittelt werden kann

§ 7 Rn. 69-71

- Anfechtung ausgeschlossen bei Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts durch den Anfechtungsberechtigten (§ 144 BGB)
 - ⇒ „Verzicht“ auf das Anfechtungsrecht
- Anfechtung ausgeschlossen, wenn seit Abgabe der WE 10 Jahre vergangen sind (§§ 121 II, 124 III BGB)
- Ausschluss der Anfechtung gemäß § 242 BGB, wenn Anfechtung erklärt wird und der Anfechtende zuvor die anstehende Rückabwicklung vorsätzlich vereitelt hat

b.w.

§ 7 Rn. 133

- u.U. Beschränkung der Anfechtungsfolgen in den Fällen der §§ 119 f. BGB gemäß § 242 BGB auf das wirklich Gewollte
 - ⇒ Anfechtung soll den Anfechtenden allein vor den Folgen seines Irrtums schützen; sie ist aber kein „Reuerecht“
 - Voraussetzung: Anfechtungsgegner akzeptiert das eigentlich Gewollte unverzüglich
 - Rechtsfolge: Berufung auf die Gesamtnichtigkeit ist treuwidrig
 - ⇒ Geltung des wirklich Gewollten (dogmatische Begründung im Einzelnen str.)
 - ⇒ *Fall Nr. 47 – Zu viele Brezeln*

Fall Nr. 47 – Zu viele Brezeln

K aus Chemnitz ist Vater eines kleinen Sohnes namens Justin. Bald steht der Kindergeburtstag des kleinen Justin an und K macht sich Gedanken über die Verköstigung der eingeladenen „Rasselbande“. Er bestellt beim Bäcker B Brezeln für 17:30 Uhr am Samstag. Dabei verspricht sich K jedoch und bestellt versehentlich 55 statt der eigentlich gewünschten 35 Brezeln. Als B am Samstag um 17:30 Uhr die Brezeln persönlich vorbeibringt, bemerkt K seinen Fehler, der ihm aber ganz gelegen kommt: Die Kinder haben nämlich schon mittags so viel Kuchen gegessen, dass sie immer noch satt sind. Außerdem hat seine Frau auch noch Würstchen für den Abend geholt, die wahrscheinlich auch übrig bleiben würden, wenn die Kinder noch Brezeln essen. K nutzt daher die Gunst der Stunde und klärt B über seinen Irrtum auf, weswegen er sich von dem Vertrag lösen wolle. Es tue ihm zwar leid, aber B müsse nun wohl oder übel mit den 55 Brezeln wieder zurück in seine Backstube fahren. So leicht will sich B aber nicht abspeisen lassen. Er verlangt Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 38,50 EUR ($55 \times 0,70$ EUR) für die 55 Brezeln; jedenfalls möchte er 24,50 EUR ($35 \times 0,70$ EUR) für 35 Brezeln, die K dann selbstverständlich erhalte, und/oder Schadensersatz i.H.v. 7 EUR (Herstellungskosten pro Stück = 0,35 EUR) für die 20 Brezeln, die er umsonst hergestellt hat. Diese kann er nämlich sonntags nicht verkaufen, da sein Laden geschlossen ist und sie montags bereits zu alt für den Verkauf sind. Was kann B von K verlangen?

§ 7 Rn. 135-138

1. Voraussetzungen

- Willenserklärung gemäß § 118 BGB nichtig bzw. nach §§ 119, 120 BGB wirksam angefochten
- Vertrauen des Empfängers auf die Gültigkeit der Willenserklärung
(–) bei Kenntnis/Kennenmüssen der Anfechtbarkeit/Nichtigkeit (§ 122 II BGB)

2. Rechtsfolge

- (verschuldensunabhängige) Ersatzpflicht des Anfechtenden i.H.d. Vertrauensschadens begrenzt durch das Erfüllungsinteresse
- u.U. Ausschluss / Minderung analog § 254 BGB bei schuldloser (Mit)verursachung des Irrtums durch Anspruchsberechtigten

⇒ Fall Nr. 39 – Zahlendreher (s.o.), Fall Nr. 48 – Judex calculat

Fall Nr. 48 – Judex calculat

Angesichts hoher Studiengebühren und steigender Spritpreise sieht sich der Jurastudent S dazu gezwungen, seinen geliebten 3er BMW zu verkaufen. Zu diesem Zweck fertigt er mehrere Schilder an, auf denen er die relevanten Fahrzeugdaten, seine Telefonnummer sowie den Kaufpreis angibt. Anstatt jedoch wie beabsichtigt einen Preis von 5.400 EUR festzusetzen, schreibt er versehentlich 4.500 EUR. Der tatsächliche Wert des Fahrzeugs beträgt 5.800 EUR. Diese Schilder befestigt er von innen an den Seitenfenstern seines KFZ, das am Straßenrand geparkt steht. Schon wenige Stunden später erblickt der libanesische Gebrauchtwagenhändler G das Fahrzeug. Ein solches Modell fehlt zurzeit im Sortiment des G. Nachdem er das Auto eingehend untersucht hat, kommt G zu dem Schluss, dass es sich in jedem Fall um ein – wenngleich nicht völlig außergewöhnliches – Schnäppchen handle. Er notiert die Kontaktnummer und ruft S schon kurze Zeit später an. G erklärt S, dass er das Auto definitiv „zum angegebenen Preis“ kaufen wolle. S ist froh, so schnell einen Käufer für das Auto gefunden zu haben, und nimmt das Angebot mit den Worten „Ja prima, abgemacht“ an. Die beiden verabreden, dass G am nächsten Tag mit einem Anhänger vorbeikommen soll, um das Fahrzeug abzuholen.

Als G am nächsten Tag bei S vorbeikommt und das Auto auf den Anhänger geladen werden soll, bemerkt S seinen Schreibfehler. S ist nicht bereit, das Fahrzeug zu diesem Preis zu verkaufen. Da er in der Vorlesung BGB AT einigermaßen regelmäßig anwesend war, erklärt er aufgrund seines Irrtums sofort die Anfechtung des Kaufvertrags. G sind aufgrund der vergeblichen Anfahrt Kosten i.H.v. 20 EUR entstanden. Außerdem hat er aufgrund des bereits geschlossenen Kaufvertrags ein Angebot des H i.H.v. 4.300 EUR über ein gleichwertiges Fahrzeug (Wert: 5.800 EUR) abgelehnt. H hat das Fahrzeug mittlerweile an K – einen Konkurrenten des G – verkauft.

Was kann G von S verlangen?

Abwandlung: Was kann G verlangen, wenn er zwar kein Angebot des H erhalten und ausgeschlagen hätte, stattdessen aber den 3er BMW für einen Preis von 6.200 EUR an den Kunden K hätte verkaufen können?

Bearbeitervermerk: Ansprüche aus *culpa in contrahendo* sind nicht zu prüfen.

➤ Zulässigkeit der Anfechtung

§ 7 Rn. 141-157

1. Anfechtungsgrund (§ 123 I Alt. 1 BGB)

- Täuschung
- Irrtum
- Arglist = (bedingter) Vorsatz
- Widerrechtlichkeit der Täuschung
- Doppelte Kausalität
- Person des Täuschenden (§ 123 II BGB) ⇨ Folie 82

2. Anfechtungserklärung (§ 143 I BGB)

- gegenüber dem richtigem Anfechtungsgegner (§ 143 II – IV BGB)
- Erkennbarkeit des Anfechtungsgrundes aus der Erklärung (h.M.)

3. Anfechtungsfrist (§ 124 I, II BGB)

➤ Kein Ausschluss der Anfechtung

- 10 Jahre seit Abgabe der WE (§§ 121 II, 124 III BGB)
- Bestätigung des anfechtbaren RG (§ 144 BGB)

➤ Rechtsfolge

- Nichtigkeit der angefochtenen WE *ex tunc* (§ 142 I BGB) ⇨ Folie 68
- Keine SchE-pflicht gemäß § 122 BGB!

➤ Grundlagen

- *Zweck*: Schutz der Willensentschließungsfreiheit vor unzulässiger Beeinflussung
- ausnahmsweise beachtlicher Motivirrtum
- neben Gewährleistungsrecht anwendbar, da Täuschender nicht schutzwürdig ist

➤ Täuschung über Tatsachen durch

- aktives Tun (ausdrücklich / konkludent)
- Unterlassen ⇒ setzt eine Aufklärungspflicht voraus; diese kann sich ergeben aus
 - Gesetz, z.B. § 19 I 1 VVG
 - Treu und Glauben (§ 242 BGB), z.B. bei Vertrauensverhältnissen, Wahrnehmung fremder Interessen, besonderer Sachkunde, langjährigen Geschäftsbeziehungen
 - ⇒ Beispiel: BGH NJW 2010, 3362, 3362 (Rn. 22 ff.): Beabsichtigter Verkauf von „Thor Steinar“-Produkten im „Hundertwasserhaus“ in Magdeburg
 - Pflicht, zulässige Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten

➤ Hervorrufen, Verstärken, Aufrechterhalten eines Irrtums beim Getäuschten

- **Arglist**
 - setzt wenigstens bedingten Vorsatz voraus
 - auch bei Angaben „ins Blaue hinein“
- **Widerrechtlichkeit der Täuschung**
 - ungeschriebenes TBM, da Täuschung auch rechtmäßig sein kann
 - relevant bei Lügen auf unzulässige Fragen → Vorlesung Arbeitsrecht
- **Kausalität** (Mitursächlichkeit genügt) zwischen
 - Täuschung und Irrtum
 - Irrtum und Abgabe der WE
 - keine vernünftige Kausalität wie i.R.d. §§ 119 f. BGB (⇒ Folie 36) nötig

- **Täuschung durch Dritte** (§ 123 II 1 BGB)
 - Vorschrift gilt nur für empfangsbedürftige WE; sonst bleibt es bei der uneingeschränkten Anfechtbarkeit nach § 123 I Alt.1 BGB
 - „Dritter“ (–), wer im „Lager“ des Empfängers steht; v.a. Personen, die im Interesse des Empfängers am Vertragsschluss mitwirken
 - ⇒ Empfänger muss sich Täuschung zurechnen lassen
 - ⇒ Anfechtung erfolgt nach § 123 I Alt. 1 BGB
 - ⇒ wenn Dritter (+), Anfechtung nur möglich, wenn Empfänger die Täuschung kannte oder kennen musste (§ 123 II 1 BGB)
- regelmäßig Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft anfechtbar
 - ⇒ *Fall Nr. 49 – Immer diese Gebrauchtwagenhändler*

Fall Nr. 49 – Immer diese Gebrauchtwagenhändler

Lehrer L kauft bei Gebrauchtwagenhändler G einen Peugeot 307 cc zum Preis von 11.000 EUR. G hatte das Fahrzeug kurz zuvor vom Voreigentümer E erworben. Auf die Frage des L, ob der Wagen schon einmal einen Unfall gehabt habe, antwortet G – obwohl er darüber keine Informationen hat – mit den Worten: „Ganz sicher nicht“. In Wahrheit hat das Fahrzeug vor zwei Jahren einen schweren Unfall gehabt, über den der Voreigentümer E den G seinerseits nicht aufgeklärt hatte. G war klar, dass L nur einen unfallfreien Wagen kaufen würde. Die beiden vereinbarten die Überweisung des Kaufpreises in den nächsten Tagen. Zwei Tage später lässt L in einer Werkstatt die noch aufgezogenen Winterreifen gegen Sommerreifen austauschen. Hierbei stellt sich heraus, dass L einen Unfallwagen gekauft hat. Sofort sucht er G auf und ficht den Kaufvertrag wegen der vorgespiegelten Unfallfreiheit an. G verlangt weiterhin Zahlung des Kaufpreises. Zu Recht?

Abwandlung 1: Ein Mitarbeiter (M) des G, zu dessen Aufgabenkreis es auch gehörte, Fragen potentieller Käufer zu beantworten, hatte die Frage des L wahrheitswidrig beantwortet, woraufhin es zum Vertragsschluss zwischen G und L gekommen ist. Muss L den Kaufpreis zahlen?

Abwandlung 2: Wie wäre es, wenn der dem L bekannte frühere Eigentümer des Wagens (E) dem L die Unfalleigenschaft bewusst verschwiegen hätte, als L ihn danach fragte und L und G sodann den Vertrag schlossen?

Bearbeitervermerk: Ansprüche aus *culpa in contrahendo*, Gewährleistungsrechte und Ansprüche aus Delikt sind nicht zu prüfen.

➤ Zulässigkeit der Anfechtung

1. Anfechtungsgrund (§ 123 I Alt. 2 BGB)

- Drohung
- Widerrechtlichkeit der Drohung
- Kausalität
- Vorsatz des Drohenden

2. Anfechtungserklärung (§ 143 I BGB)

- gegenüber dem richtigem Anfechtungsgegner (§ 143 II – IV BGB)
- Erkennbarkeit des Anfechtungsgrundes aus der Erklärung (h.M.)

3. Anfechtungsfrist (§ 124 I, II BGB)

b.w.

➤ Kein Ausschluss der Anfechtung

- 10 Jahre seit Abgabe der WE (§§ 121 II, 124 III BGB)
- Bestätigung des anfechtbaren RG (§ 144 BGB)

➤ Rechtsfolge

- Nichtigkeit der angefochtenen WE *ex tunc* (§ 142 I BGB) ⇒ Folie 68
- Keine SchE-pflicht gemäß § 122 BGB!

➤ Grundlagen

- *Zweck*: Schutz der Willensentschließungsfreiheit vor unzulässiger Einflussnahme
- einziger Anfechtungsgrund, der keinen Irrtum voraussetzt

➤ **Drohung** = In-Aussicht-Stellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt

- Sicht des Bedrohten für Ernsthaftigkeit der Drohung entscheidend
- Anfechtung nicht nötig bei Anwendung von *vis absoluta*
⇒ mangels Handlungswillens schon keine WE

b.w.

➤ **Widerrechtlichkeit der Drohung**; diese kann sich ergeben aus der

- Rechtswidrigkeit des Mittels
- Rechtswidrigkeit des Zwecks; dann oft auch §§ 134, 138 BGB
- Rechtswidrigkeit der Zweck-Mittel-Relation

➤ **Kausalität** zwischen Drohung und Abgabe der WE

➤ Wille des Drohenden, den Bedrohten durch die Drohung zur Abgabe einer WE zu bestimmen („**Finalität**“)

➤ Person des Drohenden unerheblich

⇒ *Fall Nr. 50 – Drohgebärden*

Fall Nr. 50 – Drohgebärden

Zwischen dem betrunkenen A und B kommt es zu einem von A schuldhaft verursachten Verkehrsunfall. Ein kurze Zeit später eingeholtes Gutachten ergibt, dass am PKW des B ein Schaden i. H. v. 500 EUR entstanden ist. B, der momentan „knapp bei Kasse“ ist, will nicht auf eine Schadensregulierung durch den Versicherer des A warten. Deshalb sucht er A, der ihm körperlich deutlich unterlegen ist, auf und droht diesem eine Tracht Prügel an, falls er ihm nicht sofort einen Betrag i. H. v. 500 EUR zahle. Aus Angst vor den Schlägen händigt A dem B den gewünschten Betrag aus. B steckt das Geld in seine Hosentasche und geht. Schon kurze Zeit später ärgert sich A, dass er sich durch die Drohung des B hat beeindrucken lassen. Er nimmt all seinen Mut zusammen, sucht B auf und verlangt seine 500 EUR zurück, da er sich nicht „erpressen“ lasse.

Kann A die 500 EUR, die sich immer noch in der Hosentasche des B befinden, herausverlangen?

Abwandlung 1: Angenommen sei, dass B den A noch am Unfallort auffordert, ihm 500 EUR zu zahlen, wobei der Betrag der tatsächlichen Schadenshöhe entspricht. Dabei droht B damit, die Polizei zu rufen und A wegen Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) anzuzeigen, falls A das Geld nicht zahlt. Kann A das Geld herausverlangen, wenn er später die Anfechtung erklärt?

Abwandlung 2: Der Gläubiger (G) des A beobachtet, wie dieser beim Ausparken das Auto des B beschädigt und sich unbemerkt „aus dem Staub machen“ will. G stellt ihn zur Rede und droht A mit einer Anzeige wegen Fahrerflucht (§ 142 StGB), falls er nicht die Forderung des G begleiche. Aus Furcht vor der Anzeige zahlt A das Geld sofort in bar. Später erklärt A die Anfechtung und verlangt sein Geld zurück. Zu Recht?

Abwandlung 3: In der 2. Abwandlung verbürgt sich A gegenüber der B-Bank (B) formgerecht für eine Darlehensforderung der B gegen G, weil G ihm mit der Anzeige der Fahrerflucht gedroht hat. Kann A seine Bürgschaftserklärung gegenüber B anfechten?

© 2020

Prof. Dr. Georg Bitter

Universität Mannheim

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,

Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Schloss Westflügel W 241/242

68131 Mannheim

www.georg-bitter.de